

EUROPÄISIERUNGEN IN SOZIALPLANUNG UND SOZIALARBEIT

Nikolaus Dimmel

Zusammenfassung | Der Beitrag vermittelt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, vor allem aber über die Grenzen einer einheitlichen Sozialpolitik der Europäischen Union, die den nationalen sozialstaatlichen Regelungen an die Erfordernisse des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt folgen. Der Beitrag nimmt insbesondere die Situation in Österreich in den Blick.

Abstract | The article explains the jurisdical parameters for mutual social politics within the European Union. Social politics here are generally determined by the requirements of the labour market. For a deeper analysis the situation in Austria is taken into view.

Schlüsselwörter ► Sozialpolitik ► Europäische Union ► Arbeitsmarkt ► Sozialrecht ► Österreich

Was europäisiert die EU in der Sozialpolitik? | Sozialarbeit und Sozialplanung sind Instrumente der Wohlfahrt. Sie werden überwiegend auf kommunaler sowie föderaler Ebene gehandhabt. Ihre Einsatzgebiete liegen in der planhaften Versorgung und Bedürfnisabdeckung vulnerabler Gruppen in sozialräumlichen Kontexten (Böhmer 2014a). Es geht hierbei um die Planung und Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Maykus; Schone 2010), Altenhilfe, Behindertenhilfe sowie die Konzeption und Erbringung von Betreuungsangeboten für Hilfebedürftige und Randgruppen (Obdachlosigkeit, Straffälligenhilfe etc.). In diesen wohlfahrtsstaatlichen Kontexten stehen der Europäischen Union (EU) bekanntlich keine Kompetenzen zu. Sozialpolitik wird als Arbeitsmarktpolitik verstanden und fällt in die geteilte Zuständigkeit (Art. 4, Abs. 2b AEUV) (Becker 2009).

Die Artikel 151 und 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fokussieren auf Arbeitsmarktpolitik (Beschäftigungsförderung), Arbeitsschutz und Mitbestimmung (Eichenhofer 2011). Artikel 151 AEUV indiziert eben keine Anhebung, sondern bloß eine langfristige Angleichung der

Arbeits- und Lebensbedingungen. Von genuin sozialpolitischen Aufgaben kann hier keine Rede sein. Auch die horizontale Sozialklausel des Artikels 9 AEUV bietet als Staatszielbestimmung keinen unmittelbaren Ansatzpunkt für wohlfahrtsstaatliche Regulierung. Ohnehin stehen gemäß Artikel 153, Abs. 4 AEUV die Vielfalt der einzelstaatlichen Geprägtheiten und die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Grundzüge ihrer Sozialsysteme einer Vereinheitlichung entgegen. Maßnahmen der Union dürfen die Stabilität der nationalen Sozialsysteme nicht beeinträchtigen. Ergänzend zu den Nationalstaaten kann die EU in Bereichen der sozialen Sicherheit (Sozialversicherung) und des Sozialschutzes (Armutsbekämpfung und Bekämpfung von Ausgrenzungen) tätig werden.

Der Modus der Zielerreichung indes ist über das ebenso arbeitsmarktzentrierte wie marktfundamentalistische europäische Sozialmodell vorgeordnet. Darin korrespondiert mit der ökonomischen Integration Europas keine soziale. Dies gilt sowohl für die Kompetenzverteilungen und Interventionsformen der Sozialpolitik als auch für die Verteilung von Armutsriskolagen (Hauser 1996), Inklusionschancen (Sesselmeier 2008) und Beschäftigungsbedingungen (Erdmenger u.a. 2009) in Europa. Vielmehr geht das Europäische Sozialmodell vom unhintergehbaren Zwang der unterschiedlichen Sozialsysteme der Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer Sozialkosten in einem europäisierten (und globalisierten) Standortwettbewerb aus. Goeschel (2015) spricht hier von der „Formierung einer Klassen-gesellschaft der billigen Arbeit“. Die Nationalstaaten können im Rahmen ihrer Sozialpolitik also regeln, was der Legitimität des jeweiligen politischen Systems nutzt, solange dies nicht die Grundfreiheiten und den freien Wettbewerb hindert und die Position im Standortwettbewerb nicht beeinträchtigt (Ribegge 2011). Die Vereinbarung von Maastricht 1991, der Verfassungsentwurf von 2004 und der Vertrag von Lissabon 2009 erweisen sich als Punkte einer Entwicklungs-linie, an deren Ende keine europäisierte Sozialpolitik, sondern die Verallgemeinerung implizit angelegten Sozialdumpings steht (Matthiassen; Jensen 2015).

Unmittelbar wirksam wird die EU nämlich im Bereich der Wohlfahrt über die Wettbewerbsregeln, das Vergaberecht und das Beihilfenkontrollregime der Europäischen Kommission. Hier wird die soziale Daseinsvorsorge mit der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123 und mithilfe des Vergabe-Regimes sukzes-

sive dem Wettbewerb und damit auch dem dringend nach Anlagemöglichkeiten suchenden überakkumulierten Kapital geöffnet (Dimmel 2007). Lediglich soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfebedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden, sind vom transnationalen, nicht aber vom nationalen Wettbewerb ausgenommen, wenn die öffentliche Hand entsprechende Dienstleistungen zukauf. Gerade auf nationaler Ebene erweist sich die Beihilfenkontrolle in der sozialen Daseinsvorsorge als diskretionäres Instrument, um behauptete Wettbewerbsverzerrungen im Interesse marktkompetitiver Unternehmen zu unterbinden und den lokalen Wohlfahrts-Korporatismus zu einem europaweiten Wohlfahrtsmarkt umzubauen (EyBell 2015). Gemeinnützige „Social-Profit“-Unternehmen sollen darin mit gewinnorientierten konkurrieren. In der Tat weist Artikel 3 I b AEUV der EU die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln zu. Daraus folgt zugleich auch die Befugnis der EU, die zwischenstaatliche Koordination sozialer Sicherheit zu normieren (Art. 48 AEUV).

Dieses aus dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung resultierende strukturelle Regulierungsdefizit wird durch die offene Methode der Koordinierung (OMK) kompensiert, die auf den Artikeln 5, 6 und 153 AEUV aufsetzt. Die aus dem OMK-Konsultationsprozess resultierenden Empfehlungen, „benchmarks“ und Leitlinien sind zwar „soft law“, haben aber erheblichen Einfluss auf das „mutual learning“ zwischen den Mitgliedstaaten (Hacker 2010). So erhebt die Europäische Kommission über Eurostat statistische Kenndaten und produziert etwa über „National Action Plans“ und „Joint Inclusion Reports“ Druck auf die Mitgliedstaaten, sich einer gewählten „good practice“ anzunähern (Heidenreich; Zeitlin 2009). Dieser Druck wird verstärkt durch Berichtspflichten und Vorgaben an die nationalen Statistikämter, welche die Vergleichbarkeit nationaler Daten und Terminologien gewährleisten sollen.

Formell setzt sich die Europäische Sozialpolitik aus Arbeitsmarktpolitik (einschließlich Behindertenfragen), Arbeitsschutzrecht und den Rechten von Arbeitneh-

menden (vor allem auf Frauen, Jugendliche, ältere Menschen und Behinderte fokussiert) sowie Regelungen zum Leistungsexport zusammen. Informell, wenngleich seit Göteborg 2001 im Primärrecht auf die Agenda der Sozialpolitik erweitert, erstreckt sich das „soft law“ der OMK auf Bereiche der sozialen Inklusion, Migration, Jugendhilfe sowie Wohnungs- und Gesundheitsversorgung. Auch wenn dem „soft law“ keine unmittelbare Verbindlichkeit zukommt, hat es neben dem Wettbewerbs- und Beihilfenregime Auswirkungen auf den jeweiligen nationalen Wohlfahrtsstaat. Es konfiguriert Konzeptionen, Denkweisen und die Instrumentenwahl der sozialen Daseinsvorsorge (Büchs 2007). Diese Praxis spiegelt sich auch im Sozialschutzausschuss wider, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission zusammensetzt, in der Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, welche die Strukturreformen der Strategie Europa 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters überprüft, sowie im European Social Network (ESN), einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im Sozialbereich aus zirka 30 europäischen Ländern. Mitglieder sind unter anderem Nicht-Regierungsorganisationen (NGO), nationale, regionale und lokale Wohlfahrtsadministrativen, Forschungseinrichtungen und gesetzgebende Körper. Ziel ist die Dissemination von Best-Practice-Modellen und sogenannten innovativen Praktiken.

Eine vermarktlichte Daseinsvorsorge sozial planen? | Welche Auswirkungen hat diese Europäisierung der Sozialpolitik (Schulze-Nieswandt 2011) auf die Sozialplanung und die Soziale Arbeit in den Mitgliedstaaten? Nachstehende Anmerkungen referenzieren auf die österreichische Situation. Sozialrecht und Sozialplanung sowie die Bedingungen der Beschäftigung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitem sind in Österreich weitestgehend föderalisiert und damit Agenda der Bundesländer und Städte.

Die Vermarktlichung, Verwettbewerblichung und Ökonomisierung der Sozialwirtschaft sowie die Privatisierung der Daseinsvorsorge haben Funktion und Erscheinungsform der Sozialplanung verändert. Realiter nimmt der Anteil des Finanzcontrollings, der Leistungspreisbemessung und Kontrolle an der Sozialplanung immer weiter zu. So werden öffentlich Beschäftigte als Planende bezeichnet, deren Tätigkeit in buchhalterischen Vorgängen besteht. Daneben verwandeln

sich Planungsdaten in Waren. So müssen nach einer Privatisierung der Produktion von Sozialdaten diese gegebenenfalls von Ämtern beziehungsweise Behörden bei Statistik Austria zugekauft werden. Der Personalstand der Sozialplanerinnen und -planer in Österreich ist rückläufig. Zugleich hat das Gewicht der Pathologien des Föderalismus im Umbau des Wohlfahrtsstaates zugenommen.

Aufgrund fehlender kompetenzbezogener und legislativer Anknüpfungspunkte existiert keine einheitliche, zwischen den Trägern sozial- und wohlfahrtsstaatlicher Leistungen abgestimmte Praxis der Sozialplanung. Stattdessen ist ein Patchwork unterschiedlicher Praktiken der Sozialplanung erkennbar. Manche Bundesländer publizieren keinerlei Planungsgrundlagen, manche tun dies nur sporadisch, dritte verstehen Sozialplanung als Sozialberichterstattung über gewährte Leistungen, vierte accordieren ausgewählte Planungsprozesse zwischen dem Land und den Bezirken, Sozialhilfeverbänden beziehungsweise den Gemeinden und ergänzen diese mit Sozialberichten. Im sozialwissenschaftlichen Diskurs rezipiert geplant wird nur in der Bundeshauptstadt Wien (*Stadt Wien 2015*) sowie den Ländern Oberösterreich, Steiermark und Salzburg. Gleichartig lassen auch die sozialplanerischen Aktivitäten von Städten, Gemeinden (zentralen Orten) und Sozialhilfeverbänden kein durchgängiges Muster erkennen.

In der Tat befindet sich die Agenda der Sozialplanung außer in Wien und Oberösterreich auf dem Rückzug. Ein Blick zurück in die 1980er- und 1990er-Jahre zeigt eine Sozialplanung, die sich zwischen Sozialpolitik, Sozialwissenschaft und sozialer Dienstleistungspraxis bewegte, die in einem Managementzyklus Bedarfe auf Grundlage von Bedürfnissen und Erfordernissen konzipierte, Bericht über soziale Lagen erstattete und Sozialdienstleistungen koordinierte (*Mardorf 2006*). Eine Reihe von Innovationen im Erbringungs- und Koordinationsrecht sozialer Dienste (zum Beispiel Streetwork, integrierter Gesundheits- und Sozialsprengel) machen das deutlich.

Von diesem umfassenden Gestaltungsauftrag blieb im Wesentlichen eine Servicefunktion übrig, die unmittelbar der politischen Legitimation verpflichtet ist. Ein sozialpolitisches Mandat der Sozialplanung und Sozialberichterstattung, auf Benachteiligungslagen und soziale Ungleichheit aus einer Perspektive „von

unten“ zu referenzieren, ist kaum noch wahrzunehmen. Sozialplanung fungiert nicht mehr sozialanwaltlich, sondern als Instrument der Knappheits- und Mängelverwaltung, des Finanzcontrollings und der Leistungsberichterstattung. Der Sozialplanung fehlen zudem ein raumbezogener Blick auf soziale Problemlagen ebenso wie ein umfassendes Verständnis sozialer Prozesse und Capabilities (*Lessmann 2006*) in sozialen Räumen. Auch ein einheitliches System sozialer und ökonomischer Indikatoren zur systematischen Erfassung von sozialen Problemen und Risiken im sozialen Raum (*Biewald u.a. 2014, Bertram 1993, S. 93*) ist nicht vorhanden.

In der Tat sind sozial Planende und (Sozial-)Leistungsempfangende (Klientinnen und Klienten, Nutzende sowie Kundinnen und Kunden) strukturell entkoppelt. Vielmehr werden Letztere durch Funktionäre von Sozialdienstleistungsunternehmen in den Beiratsystemen der Bundesländer repräsentiert. Überwiegend betrachten die Sozialabteilungen der Länder, Städte und Sozialhilfeverbände die Begünstigten von Sozialleistungen als „beplante Milieus“. Folglich haben die Betroffenen regelmäßig kein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelfall gesetzlich vorgesehen ist. Von einer partizipativen (inklusiven) Sozialplanung kann keine Rede sein (*Aigner u.a. 2014*). Selbst dort, wo partizipative Planungsprozesse oder Konsultationen von Bürgerinnen und Bürgern an öffentlichen Entscheidungen durch Bürgerbefragungen oder Stellungnahmeverfahren durchgeführt werden, schlägt die Logik neoliberaler Responsibilisierung im prozeduralen Recht durch. Denn prozedurale Beteiligungskonstrukte (*Callies 1999*) benachteiligen Betroffene mit eingeschränkter verbaler, sozialer und kultureller Kompetenz in sozialpolitischen und konzeptionellen Entscheidungsprozessen.

Ähnlich verhält es sich mit der Agenda der regionalen und kommunalen Sozialberichterstattung, der empirischen Grundlage der Sozialplanung. Im Gegensatz zur Gesundheitsberichterstattung, für die bezogen auf alle administrativen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) ein einheitlicher Strukturvorschlag des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen (ÖBIG) vorliegt, fehlt für die (regionale) Sozialberichterstattung in Österreich jedwedes einheitlich strukturierende Element. Im Ergebnis lassen sich Sozialberichte der Bundesländer und Kommunen

nicht vergleichen. Sie folgen keiner einheitlichen Struktur und sind in ihrer Mehrzahl weitgehend output-orientiert. Das bedeutet, dass vielfach im Stil eines Finanzberichtes rapportiert wird, wie viel von den jeweiligen öffentlichen Leistungsträgern aufgewendet wurde. Eine outcome-orientierte Berichterstattung über soziale Probleme und Risiken, durch öffentliche Sozialleistungen ermöglichte Veränderungen in den Lebenslagen oder über die Folgen der Externalisierung sozialer Probleme fehlt weitestgehend. In einer wohlfahrtsökonomischen Perspektive etwa können somit Dimensionen wie Gesundheit, Bildung oder Arbeitslosigkeit in ihrer Multidimensionalität (Lessmann 2006, S. 36) nicht erfasst werden.

Die dominante Output-Orientierung der österreichischen Sozialberichterstattung der Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden beziehungsweise Statutarstädte sowie Gemeindeverbände) wurzelt einerseits im austeritätspolitischen Grundkonsens, andererseits im föderal bedingten Fehlen einer Standardisierung der Methoden, Begrifflichkeiten und Modalitäten der Sozialberichterstattung. Dies spiegelt sich etwa in den heteronomen Budgetvollzugspraktiken (Zuordnungen), was in der Gliederung der Gruppe 4 (Soziales) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) deutlich wird. Hier werden Brutto- und Nettoaufwendungen nebeneinander gestellt und Einnahmen beziehungsweise Refinanzierungen lassen sich den Ausgaben nicht konkret zuordnen, so dass keine exakte Nettorechnung möglich ist. Eine einheitliche Erfassung scheitert daran, dass unter den gleichen Kategorien Unterschiedliches verbucht wird. Intergouvernementale Transfers sind nicht transparent abbildbar. Zugleich muss das fehlende Wissen über Wirkungszusammenhänge sozialer Interventionen als Herrschaftspraxis decodiert werden. Solange Wirkungen nicht evidenzbasiert objektiviert werden, lässt sich trefflich über „soziale Hängematten“ schwadronieren.

Sozialarbeit unter Druck | Die Soziale Arbeit wurde im arbeitsmarktzentrierten, aktivierenden „Workfare“-Staat durchrationalisiert, ökonomisiert und verwettbewerblich (Csoba; Graßhoff 2014). Treiber dieser Submission der Wohlfahrt unter den Markt sind unter dem Dach der OMK das europäische Austeritätsprojekt (Armingeon 2013), das hegemoniale Projekt eines „roll back“ fordischer Teilhabeverbürungen sowie die Ambivalenzen öffentlicher Dienstleistungen im Wohlfahrtsstaat (Atzmüller 2013).

Hinzu kommt, dass es der Sozialen Arbeit hierzulande nicht gelungen ist, sich berufsrechtlich zu institutionalisieren und ihre Profession materiell im Sozialrecht zu verankern (Pantuček-Eisenbacher 2015). Standards, Kennziffern und eine epidemisch auswuchernde „Reporting“-Kultur haben die operativen Spielräume Sozialer Arbeit minimiert. Ihr beruflicher Status, ihre Einkommenschancen und ihre Chancen auf gesellschaftlich wirksame Problemdefinitionen sind gesunken. Sie hat ihr wohlfahrtspolitisches Mandat, ihre sozialanwaltliche Funktion weitgehend verloren und kommt zuvorderst als Erfüllungsgehilfin einer um Budgetdisziplin bemühten Austeritätspolitik repressiver Bedarfsprüfungen und Aktivierungsstrategien ins Spiel. Sie ist damit Teil eines „investiven Sozialstaates“ (Buxbaum; Pirlbauer 2014) geworden.

Gerade im Europäischen „Social Investment“-Modell (Sozialinvestitions paket) wird deutlich, dass die Soziale Arbeit als Agent des herrschenden Blocks an der Macht (Sünker 2002, S. 111) die Konstitution und Reproduktion der Arbeitskraft auf dem jeweiligen Niveau der Produktivkraft- und Produktivitätsentwicklung (Mühlum 1981) sowie die damit verbundene ideologische Systemreproduktion (Hollstein; Meinhold 1973, S. 39) besorgt. Als staatliche Intervention findet diese „Normalisierungsarbeit“ (Galuske 1993, S. 103) in Form vermarktlicher (Dienst-)Leistungserbringung statt (Galuske 2002).

Freilich, was diese Soziale Arbeit tut (und wie sie es tut), ist in den Europäischen Klassengesellschaften notwendig Gegenstand eines Arbeitskonflikts (Wohlfahrt 2004). Denn Soziale Arbeit ist auf kategoriale Weise selbst entfremdete Lohnarbeit (Dimmel 2006). Sie ist zugleich unausweichlich in einen sozialen Verteilungskonflikt (Bakic 2009) verstrickt. Und sie ist Akteurin im Konflikt um die Art und Weise der sozialen „Polizierung“ des defizitären Habitus der Unterschicht (Mühlum 1981, S. 199) sowie um die sozial-konforme Reproduktion der Mittelschichten (Dimmel 2008). Sie kann nicht verhehlen, dass sie Teil einer europaweit stattfindenden Sozialpolitik der Responsibilisierung der Modernisierungsverlierer (Oelkers; Richter 2009) ist, die in deren Disziplinierung (und Bestrafung) mündet (Wacquant 2009). Dieses Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Arbeitsrealität wird auch am Widerspruch zwischen klientenorientiertem Empowerment, Coaching, Counselling, Qualifizierung oder Aktivierung (Kessl; Otto 2003) und

der Einübung in prekarisierte Erwerbsbiografien (Heintz 2015) deutlich. Unter dem Signet eines austerrätschpolitisch inspirierten Empowerment von Klientinnen und Klienten werden enttäuschungsresistente, wiewohl handlungsfähige Arbeitskraftunternehmer hergestellt (Dimmel 2012a), die sich als sozialkonforme Arbeitskräfte resilient selbst regieren können (Michalitsch 2013). Unverwertbare, Unangepasste und Reniente werden indes Objekt eines staatlichen Exklusionsmanagements (Kröll; Löffler 2004).

Zur verdeckten Agenda der Europäischen Paradoxie | Europäische Sozialpolitik beruht auf einem Kräftefeld von Paradoxien. OMK und National Action Plan (NAP) Inclusion postulieren homogenisierte Planung und Berichterstattung. Soziale Inklusion aber soll durch die kompetitive und damit anarchische Vermarktlichung sozialer Sicherheit erreicht werden. Sozial(dienst)leistungen gelten als Sozialinvestitionen¹ (Famira-Mühlberger 2014), zugleich aber muss deren Niveau bedingt durch die Politik der Haushaltskonsolidierung reduziert werden. Sozialdumping soll vermieden werden, zugleich aber wird der Standortwettbewerb um die niedrigen Sozialkosten intensiviert. Der leistende und gestaltende Sozial- und Wohlfahrtsstaat soll soziale Folgekosten reduzieren (Fouarge 2003), zugleich wird die atypische Flexibilisierung der Arbeitswelt im Flexicurity-Modell² vorangetrieben. In den „social services of general interest“ spielt die „citizenship-based social work“ (van Ewijk 2010) eine zentrale Rolle, zugleich werden diese dem „public procurement“-Regime und dem Beihilfenkontroll-Regime unterworfen, was Sperrklinken- und „Creaming“-Effekte nach sich zieht (Dimmel 2012b).

Der österreichische Fall ist der einer gleichzeitigen Ökonomisierung und Dissoziation von Sozialarbeit und Sozialplanung. Peters (1980) hatte beide noch als sozialgestaltende Professionen sozialpolitisch in eins gesetzt. Die neoliberalen Gegenreformation konfrontierte beide seit Beginn der 1990er-Jahre mit Postulaten ihres Wirkungsnachweises, ihrer Zielgenauigkeit und Effektivität (Seithe 2010, S. 92). Die Sozialplanung hat, wenn es um Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen geht, seither wirkungsorientiert zu erfolgen (Böhmer 2014b). Sie hat sich in ein „Management“-Instrument verwandelt (Dahme; Wohlfahrt 2014, S. 112). Gegenüber der Sozialen Arbeit

wiederum wird apodiktisch die Messbarkeit jeder Sozialdienstleistung als Investition etwa über Kennziffern oder einen Social Return on Investment behauptet (Polutta 2013) und damit der prozessorientierte Professionalitätsanspruch Sozialer Arbeit unterminiert. Konfrontiert mit dieser „neuen Rechenhaftigkeit“ der Sozial- und Wohlfahrtspolitik, deren Kontraktualismus, Rentabilitäts- und Wettbewerbsorientierung konnten sich weder Sozialplanung noch die Soziale Arbeit in sozialen Diensten auf fest verankerte und verbindliche Mindestanforderungen und Qualitätsstandards berufen. Die Gestaltungschancen in den Zeitfenstern der 1980er- und 1990er-Jahren blieben ungenutzt. Wohl auch deshalb konnte sich eine paradoxe Remoralisierung der Erbringung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen durchsetzen (Anhorn 2008).

Im Ergebnis sehen wir also einerseits eine organisationelle und kompetenzielle Kontraktion der Sozialplanung, andererseits eine Verbetriebswirtschaftlichung der Sozialen Arbeit (Dimmel 2006) bei einer gleichzeitigen Explosion ihrer Fallzahlen. Faktisch hat sich in einigen Segmenten der Sozialwirtschaft der individuelle Workload von 1990 bis 2015 verdreifacht. Diese doppelte Deprofessionalisierung muss zugleich auch als marktkonforme Depolitisierung der sozialstaatlichen Leistungserbringung verstanden werden.

Professor Dr. Nikolaus Dimmel ist Jurist und war Leiter des Sozialamtes der Stadt Salzburg. An der Universität Salzburg lehrt er seit 1997 im Fachbereich Politikwissenschaft und Soziologie, unter anderem mit den Schwerpunkten politisches System Österreichs und Politik der Europäischen Union. E-Mail: nikolaus.dimmel@sbg.ac.at

Literatur

- Aigner, C.; Schmid, T.; Troy, C.-D.: Armutsbereicherstattung von Ländern und Gemeinden. In: Dimmel, N.; Schenk, M.; Stelzer-Orthofer, C. (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Innsbruck 2014, S. 143 ff.
- Anhorn, R.: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis sozialer Arbeit zum Thema werden muss. In: Anhorn, R.; Bettinger, F.; Stehr, J. (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Wiesbaden 2008, S. 13 ff.
- Armingeon, K.: Der Wohlfahrtsstaat im Zeitalter der permanenten Austerität. Vortrag an der Universität Bern am 28.11.2013
- Atzmüller, R.: Krise und Zukunft des Wohlfahrtsstaates. In: https://media.arbeiterkammer.at/PDF/Krise_u_Zukunft_Wohlfahrtsstaat_R_Atzmueller1.pdf (veröffentlicht 2013, abgerufen am 9.6.2016)

¹ <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1044>

² Ausführlicher zum Forschungsstand Krüger; Volkmann (2014).

- Bakic**, J.: Alltag trifft Dienstleistung. In: Kurswechsel 3/2009, S. 57 ff.
- Becker**, S.: Sozialpolitik. In: Lieb, J.; Maurer, A. (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. Berlin 2009, S. 71 ff.
- Bertram**, H.: Familien-Atlas: Lebenslagen und Regionen in Deutschland. Opladen 1993
- Biewald**, P.; Hochholinger, N.; Parzer, P.: Sozialindikatoren für Österreichs Städte. Leitfaden zur kommunalen Sozialplanung und -steuerung. Wien 2014
- Böhmer**, A.: Konzepte der Sozialplanung. Wiesbaden 2014a
- Böhmer**, A.: Verfahren und Handlungsfelder der Sozialplanung. Wiesbaden 2014b
- Büchs**, M.: New Governance in European Social Policy. Basingstoke 2007
- Buxbaum**, A.; Pirklbauer, S.: Investiver Sozialstaat – Wachstum, Beschäftigung und finanzielle Nachhaltigkeit. In: Buxbaum, A. (Hrsg.): Perspektiven für den sozialen Fortschritt. Sozialinvestitionen haben eine Mehrfachdividende. Wien 2014, S. 43 ff.
- Callies**, P.: Prozedurales Recht. Baden-Baden 1999
- Csoba**, J.; Graßhoff, G. (Hrsg.): Soziale Arbeit in Europa: Diskurse der Sozialarbeit, Europäisierung, soziale Bewegungen und Sozialstaat. Schwalbach 2014
- Dahme**, H.-J.; Wohlfahrt, N.: Soziale Dienstleistungs politik. Berlin 2014
- Dimmel**, N.: Verbetriebswirtschaftlich, Professionalisierung und sozialpolitisches (Doppel)Mandat – ein Bermuda-Dreieck der Sozialen Arbeit? In: <http://sozialarbeit.at/veranstaltung.php?documentation=true&detail=15&event=tr ue&getDoc=c4e5a6e51abd030a9ea1802b44c63825> (veröffentlicht 2006, abgerufen am 9.6.2016)
- Dimmel**, N.: Soziale Dienste und Europäische Integration. Ein Verhältnis voller verhängnisvoller Widersprüche. In: Wagner, A.; Wedl, V. (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht. Wien 2007, S. 443 ff.
- Dimmel**, N.: Gewalt und soziale Kontrolle im neoliberalen Staat des Postfordismus. In: Dimmel, N.; Schmee, J. (Hrsg.): Die Gewalt des neoliberalen Staates. Wien 2008, S. 263 ff.
- Dimmel**, N.: Sozialwirtschaft unter Prekarisierungsdruck. In: WISO 1/2012a, S. 27 ff.
- Dimmel**, N.: Handlungsspielräume kommunaler Sozialpolitik. In: Brandstätter, M.; Schmid, T.; Vyslouzil, M. (Hrsg.): Community Studies aus der Sozialen Arbeit. Wien 2012b, S. 139 ff.
- Eichenhofer**, E.: Sozialpolitik im Kontext des Lissabonner Vertrages und der Finanzmarkt- und Eurokrise. In: Rechtswissenschaftliche Arbeitspapiere der Technischen Universität Braunschweig (RATUBS) 2/2011
- Erdmenger**, K. u.a.: Die soziale Dimension der EU. Berlin 2009
- EyBell**, T.: Vom lokalen Korporatismus zum europaweiten Wohlfahrtsmarkt. Berlin 2015
- Famira-Mühlberger**, U.: Zur ökonomischen Notwendigkeit eines investiven Sozialstaats. In: Buxbaum, A. (Hrsg.): Perspektiven für den sozialen Fortschritt. Sozialinvestitionen haben eine Mehrfachdividende. Wien 2014, S. 27 ff.
- Fouarge**, D.: Costs of non-social policy. Towards an econo mic framework of quality social policies – and the costs of not having them. Report from the Employment and Social Affairs DG. Brüssel 2003
- Galuske**, M.: Das Orientierungsproblem: Jugendberufshilfe, sozialpädagogische Selbstvergewisserung und die modernisierte Arbeitsgesellschaft. Bielefeld 1993
- Galuske**, M.: Dienstleistungsorientierung – ein neues Leitkonzept Sozialer Arbeit? In: neue praxis 3/2002, S. 240 ff.
- Goeschel**, A.: EU-Sozialpolitik: Formierung einer Klassen gesellschaft der billigen Arbeit. Bergkamen 2015
- Hacker**, B.: Das „liberale“ Europäische Sozialmodell. Rentenreformen in der EU und die offene Methode der Koordinierung. Baden-Baden 2010
- Hauser**, R.: Armut als sozialpolitisches Problem in Europa. In: Kleinherz, R. (Hrsg.): Soziale Integration in Europa. Berlin 1996, S. 25 ff.
- Heidenreich**, M.; Zeitlin, J.: Changing European Employment and Welfare Regimes: The Influence of the Open Method of Coordination on National Reforms. London 2009
- Heintz**, M.: Die neoliberalen Domestizierung der Sozialen Arbeit. In: <http://www.nachdenkseiten.de/?p=27957> (veröffentlicht 2015, abgerufen am 10.6.2016)
- Hollstein**, W.; Meinhold, M.: Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Frankfurt am Main 1973
- Kessl**, F.; Otto, H.-U.: Aktivierende Soziale Arbeit. Anmerkungen zur neosozialen Programmierung Sozialer Arbeit. In: Dahme, H.-J. u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Opladen 2003, S. 57 ff.
- Kröll**, T.; Löffler, V.: Exklusionsmanagement: Soziale Arbeit im Neoliberalismus. In: Das Argument 256/2004, S. 534 ff.
- Lessmann**, O.: Lebenslagen und Verwirklichungschancen (capability) – Verschiedene Wurzeln, ähnliche Konzepte. In: Vierteljahrsschriften zur Wirtschaftsforschung 1/2006, S. 30 ff.
- Mardorf**, S.: Konzepte und Methoden von Sozialberichterstattung. Eine empirische Analyse kommunaler Armuts- und Sozialberichte. Wiesbaden 2006
- Matthiassen**, J.; Jensen, K.B.: Sozialdumping. Hamburg 2015
- Maykus**, S.; Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden 2010
- Michalitsch**, G.: Regierung der Freiheit. Die Formierung neoliberaler Subjekte. In: Grundrisse 46/2013, S. 46 ff.
- Mühlum**, A.: Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Frankfurt am Main 1981
- Oelkers**, N.; Richter, M.: Re-Familialisierung im Kontext postwohlfahrtsstaatlicher Transformationsprozesse und Konsequenzen für die Soziale Arbeit. In: Kurswechsel 3/2009, S. 35 ff.
- Pantuček-Eisenbacher**, P.: Dieses Berufsgesetz für die Soziale Arbeit? In: <http://www.berufsgesetz.at/peter-pantu cek-eisenbacher-dieses-berufsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit/> (veröffentlicht 2015, abgerufen am 10.6.2016)
- Peters**, H.: Sozialarbeit als Sozialplanung. In: Peters, H. (Hrsg.): Sozialarbeit als Sozialplanung. Opladen 1980, S. 1 ff.
- Polutta**, Andreas: Wirkungsorientierte Transformation der Jugendhilfe: Ein neuer Modus der Professionalisierung Sozialer Arbeit? Wiesbaden 2013

ALLGEMEINES

- Ribbegge**, H.: Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik. Berlin 2011
- Schulze-Nieswandt**, F.: Europäisierung der Sozialpolitik und sozialen Daseinsvorsorge. Berlin 2011
- Seithe**, M.: Schwarzbuch soziale Arbeit. Wiesbaden 2010
- Sesselmeier**, W.: Soziale Inklusion in Europa. Berlin 2008
- Stadt Wien**: Wiener Sozialbericht 2015. Wien 2015
- Sünker**, H.: Soziale Gerechtigkeit, Sozialpolitik und Soziale Arbeit. In: Neue Praxis 2/2002, S. 108 ff.
- van Ewijk**, H.: European Social Policy and Social Work: Citizenship-Based Social Work. London 2010
- Wacquant**, L.: Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Leverkusen 2009
- Wohlfahrt**, N.: Soziale Arbeit in der sozialwirtschaftlichen Transformation. Manuskript. Bielefeld 2004

Studie zum demografischen Wandel. Im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes hat das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung eine auf knapp 100 Indikatoren basierende Datenanalyse zu den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die sozialen Arbeitsfelder der Altenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie Migration/Integration erstellt. Die Studie liefert detaillierte Fakten zu einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten, wobei auch Verknüpfungen mit der jeweiligen sozioökonomischen Situation vorgenommen werden. Auf Grundlage der grafisch aufbereiteten Ergebnisse werden einige Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit formuliert. Die Studie steht im Internet unter www.caritas.de/DemografischerWandel zum Abruf. Quelle: *caritas in NRW Mai 2016*.

App: Willkommen bei Freunden. Mit der Smartphone-App „Willkommen bei Freunden“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und des Bundesfamilienministeriums können freiwillige Helferinnen und Helfer, die sich an der Arbeit mit geflüchteten Menschen beteiligen möchten, nach geeigneten Gelegenheiten hierfür suchen. Die App wurde zum Weltflüchtlingstag am 20. Juni freigeschaltet. Unter der Internet-Anschrift www.willkommen-bei-freunden.de findet sich eine Projektkarte mit Beispielen aus der Praxis und zentralen Anlaufstellen für das Engagement. Ferner sind hier Angebote der Beratung, Fortbildung und Prozessbegleitung verzeichnet. Ein Themenportal hält Auskünfte zur Frühen Bildung der Schutzsuchenden, zu deren Schuleinstieg sowie zur Ausbildung und zum Übergang in den Beruf bereit. Quelle: *Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.6.2016*

10. Wettbewerb Sozialkampagne. Die Bank für Sozialwirtschaft richtet dieses Jahr zum 10. Mal den Wettbewerb Sozialkampagne aus, um besonders innovative und aufmerksamkeitsstarke Werbekampagnen zu sozialen Fragestellungen auszuzeichnen. Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie deren Agenturen, die seit dem Jahr 2014 eine entsprechende Werbekampagne realisiert haben, werden aufgerufen, sich bis zum 31. Oktober 2016 online über die Website www.wettbewerb-sozialkampagne.sozialbank.de zu bewerben. Der erste Preis ist mit 10 000 Euro, der zweite Preis mit 5 000 Euro und der dritte Preis mit 3 000 Euro dotiert. Die Preisverleihung wird im Rahmen des 10. Kongresses der Sozialwirtschaft am 27. April 2017 in Magdeburg stattfinden. Quelle: *Presseinformation der Bank für Sozialwirtschaft vom 15.6.2016*

Mütter des Grundgesetzes. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Selbstverlag. Berlin 2014, 26 S., kostenlos *DZI-E-1518* Anlässlich des 60. Jahrestages der Gründung der Bundes-